

Ordnung für die Fortbildung der Katecheten und Katechetinnen in den ersten Dienstjahren (FOKED)

Der Landeskirchenrat erlässt folgende Neufassung der Ordnung für die Fortbildung der Katecheten und Katechetinnen in den ersten Dienstjahren (FOKED).

1. Grundsätzliches

Katecheten und Katechetinnen sind entsprechend KatG (630) § 8 Abs. 2 verpflichtet, in den ersten beiden Dienstjahren nach Abschluss der Ausbildung im Grundkurs für Katecheten und Katechetinnen an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

FOKED ist von Beginn der beruflichen Tätigkeit an ein zentrales Instrument der Personalentwicklung.

Lehrer und Lehrerinnen, die eine staatliche Ausbildung absolviert haben, oder Pfarrer und Pfarrerinnen sind nicht zur Teilnahme an der „Fortbildung in den ersten beiden Dienstjahren“ der Katecheten und Katechetinnen verpflichtet, wenn sie nach erfolgreicher Beendigung ihres Vorbereitungsdienstes bereits mindestens zwei Jahre lang im Fach Evangelische Religionslehre unterrichtet haben oder nur zeitlich befristet als Katecheten und Katechetinnen beschäftigt sind. Für sie gilt die allgemeine Fortbildungspflicht.

Die folgenden Hinweise regeln die Rahmenbedingungen für die Pflichtfortbildung der Katecheten und Katechetinnen in den ersten beiden Jahren ihres Dienstes.

Die Fortbildung will durch ihr gegliedertes Programm und eine fachkundige Begleitung nach Abschluss der Ausbildung helfen, die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen, die Probleme des Berufsanfangs zu bewältigen und den Dienst in der Schule sachgemäß zu erfüllen.

2. Planung und Durchführung

Das Religionspädagogische Zentrum Heilsbronn ist in Absprache mit dem Landeskirchenamt für die Planung und Durchführung der Fortbildung verantwortlich. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe wird durch das Landeskirchenamt ein Religionspädagoge oder eine Religionspädagogin (Referat Fortbildung in den ersten Dienstjahren im Religionspädagogischen Zentrum Heilsbronn) beauftragt.

3. Umfang, Inhalt und Struktur

3.1. Umfang

FOKED erstreckt sich auf die ersten zwei Dienstjahre nach Abschluss der Ausbildung. Sie umfasst in dieser Zeit insgesamt zehn Tage. Ergänzend hierzu finden jeweils zu Beginn des ersten Dienstjahres und zum Abschluss der FOKED-Zeit zwei gemeinsame Fortbildungstage im Religionspädagogischen Zentrum Heilsbronn statt.

In der ersten Regelbeurteilung wird jeweils die Teilnahme an FOKED festgestellt und gewürdigt.

Bestätigungen über die Teilnahme an FOKED erhalten die Teilnehmenden, die Dienstvorgesetzten und das Fachreferat im Landeskirchenamt über das Religionspädagogische Zentrum Heilsbronn.

3.2. Inhalt

FOKED erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Religionspädagogik,
- Theologie
- und andere für den Religionsunterricht relevante Fortbildungsangebote (z. B. Spiritualität, Seelsorge im RU u. a.).

3.3. Struktur

Die Auswahl der Fortbildungsveranstaltungen muss in Beziehung zur konkreten Arbeitsaufgabe der Teilnehmenden stehen.

Das Fortbildungsangebot berücksichtigt weitgehend die landeskirchlichen Fortbildungsangebote

Die Auswahl des Fortbildungsangebots soll grundsätzlich so erfolgen, dass nicht mehr als fünf Unterrichtstage pro Schuljahr betroffen sind. Ferientage sind nach Möglichkeit einzubeziehen.

Die Teilnehmenden planen ihre Fortbildungen in Absprache mit dem Referat Fortbildung in den ersten Dienstjahren im Religionspädagogischen Zentrum Heilsbronn und unter Einbeziehung der Dienstvorgesetzten.

Die erforderliche Dienstbefreiung für alle Katechet(inn)en in der verfassten Kirche wird gewährt. Das Wahrnehmen von Weiterbildungsmaßnahmen ist erst nach FOKED möglich.

Supervision/Coaching ist zusätzlich zu FOKED nach Absprache mit dem/der für die Fortbildung in den ersten Dienstjahren zuständigen Referenten/ Referentin im Religionspädagogischen Zentrum Heilsbronn und dem/der für die Berufsgruppe zuständigen Sachbearbeiter/-in für Fortbildung im Landeskirchenamt möglich.

4. Kosten

Die Kosten für den Besuch der Kurse werden im Rahmen des Haushalts der Allgemeinen Kirchenkasse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch das RPZ Heilsbronn erstattet.

5. In-Kraft-Treten

Diese Fortbildungsordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 1. April 2003.

München, den 19. Juli 2019
Detlev Bierbaum
Oberkirchenrat